

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1700  
ha.

vom 17. Juni 1969

## Aufnahme des Pfarrhauses von Kilchberg in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Kilchberg liegt auf der Nordseite des Kirchplatzes quer zur Dorfstrasse. Die Jahreszahl 1561 mit Steinmetzzeichen im Keller weist auf die Erbauung des Gebäudes im 16. Jahrhundert hin. Im 17. Jahrhundert erfolgte eine Erweiterung um eine Fensterachse nach Osten. Richtung Westen ist die niedrigere Oekonomie des Pfarrhauses angebaut.

Der stattliche, dreigeschossige Bau zeichnet sich an der Fassade vor allem durch die dreiteiligen Fensterreihen in den beiden oberen Geschossen aus. Ihre Bänke sind zum Teil durchgezogen und betonen auf diese Weise die Horizontalen. Die Fenster der Giebelseite wurden später barockisiert. Auf der Rückseite befinden sich Laubenanbauten aus verschiedenen Perioden.

Hinter dem Gebäude schliesst sich der grosse Pfarrgarten an. Vor seiner Ummauerung steht nördlich der Oekonomiegebäude ein grosser Trogbrunnen.

Das Pfarrhaus bildet in seiner Situation einen Teil des Kirchplatzes, den es gegen Norden abschliesst und wirkt mit seiner Fassade als Platzwand. Als spätgotischer Bau aus dem 16./17. Jahrhundert zeigt es bereits den Pfarrhof als Mehrzweckbau, der die verschiedenen Gebäude in einer Flucht zusammenfasst. Im Innern haben sich wertvolle Ausstattungstücke erhalten, Decken- und Wandtäferungen aus dem 17. Jahrhundert, Kachelöfen aus dem 18. Jahrhundert und eine Aktentruhe aus dem 17. Jahrhundert.

Der Gemeinderat von Kilchberg hat sich mit Schreiben vom 6. Juni 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Das Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude, gelegen auf Parzelle Nr. 86, ist gestützt auf § 9 der Verord-

nung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rückfrage bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde einging, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Kilchberg

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Sissach
- an das Hochbauamt (2)
- an das Planungsamt
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

*Lehmann*